



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 028 -

Jahrgang 2012	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 13.03.2012	Nr. 10
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Verordnung über
das Naturdenkmal „Karsthöhle“
im Landkreis Bad Dürkheim,
Gemeinde Herxheim vom 05.03.2012

- 032 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

Verordnung

über das

Naturdenkmal „Karsthöhle“

im Landkreis Bad Dürkheim, Gemeinde Herxheim vom 05.03.2012

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 wird verordnet:

§ 1

Naturdenkmal

(1) Das Naturdenkmal „Karsthöhle“ umfasst die Grundstücke mit der Flur-Nr. 2462 und 2463, Gemarkung Herxheim am Berg.

Die Fläche des Naturdenkmals beträgt 2.914 m². Das Naturdenkmal befindet sich südlich der Gemeinde Herxheim am Berg.

(2) Die Grenze des Naturdenkmals ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

§ 2

Beschreibung und Schutzzweck

(1) Die Karsthöhle liegt innerhalb der oberen, ca. 20 Millionen Jahre alten Schicht des Felsenberges. Diese „untere Wiesbaden-Formation“ ist überwiegend aus Süßwasserkalken aufgebaut und bildet mit einer Stärke von ca. 10 m das heute sichtbare Plateau des Felsenberges.

Die Höhle stellt einen Lebensraum für seltene Tiere, insbesondere für höhlenbewohnende Wirbellose dar.

Zum Erhalt der geologischen Strukturen und des Lebensraumes für höhlenbewohnende Lebewesen sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wird die Höhle als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

§ 3

Verbote

Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern können, sind verboten, insbesondere

- a) das Betreten der Höhle,
- b) das Einbringen und Ablagern von Abfall, Stoffen und Material aller Art im Bereich des Naturdenkmales,
- c) das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Oberflächenstrukturen innerhalb der Höhle,
- d) das Fangen, Verletzen und Beeinträchtigen von Tieren, die in der Höhle leben,
- e) die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales z.B. durch Abgrabungen oder Aufschüttungen innerhalb des gesamten geschützten Bereiches,
- f) das Befahren des Naturdenkmales mit Fahrzeugen aller Art,
- g) Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Höhleninnenklimas führen können,
- h) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art.

§ 4

Ausnahmen

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen,

- a) die von der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz, der Pflege, zur Entwicklung des Naturdenkmales oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung angeordnet werden,
- b) zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wege und zum Bau der neuen B 271 unter besonderer Berücksichtigung der Höhle und des Artenschutzes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 51 (1) Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 genannten Verbote verstößt.

(2) Die Zerstörung und Beschädigung des Naturdenkmals ist gemäß § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar, der Versuch der Beschädigung oder Zerstörung ist gemäß § 304 Abs. 3 Strafgesetzbuch strafbar.

§ 6

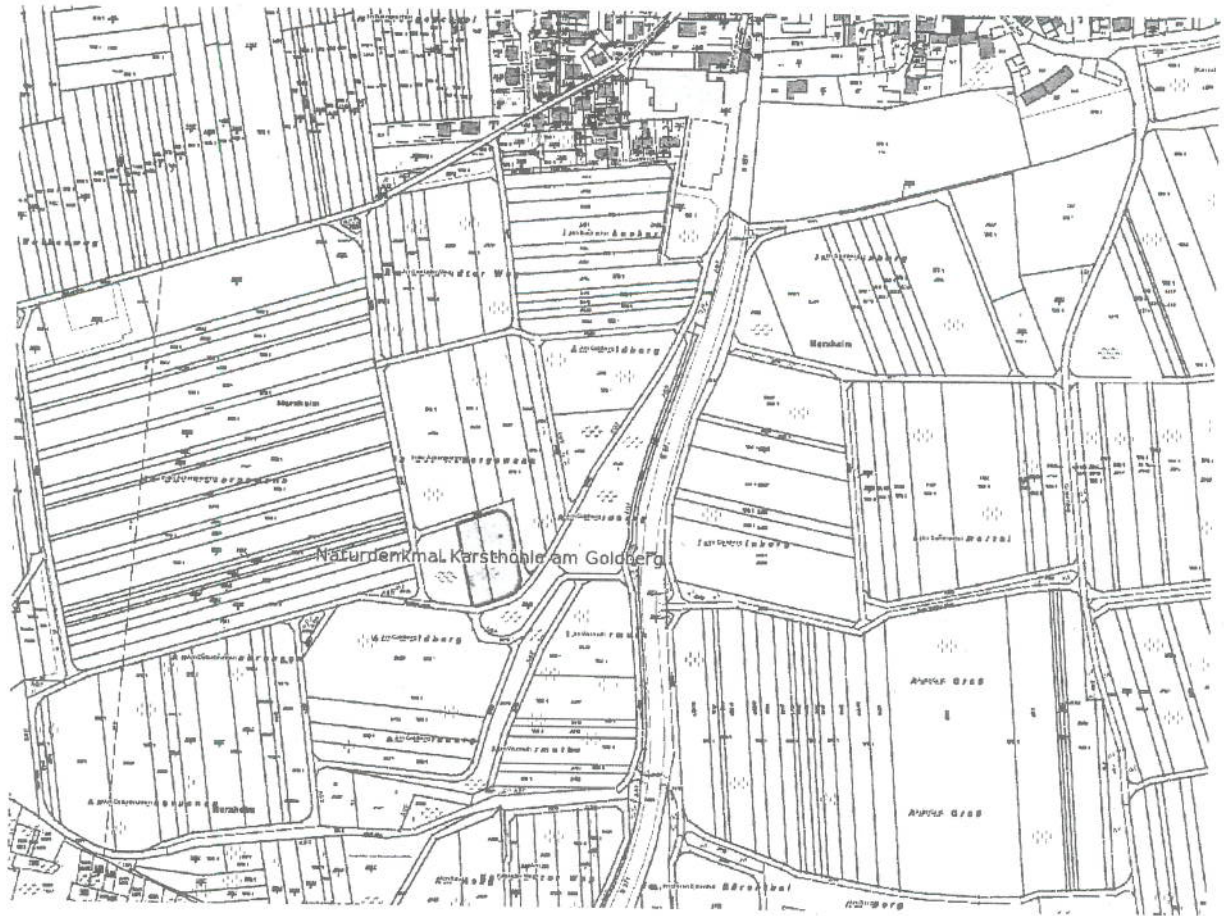
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Dürkheim in Kraft.

Bad Dürkheim, 05. März 2012
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:
In Vertretung

gez.

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter



M 1:2500